

99046010001003

Alleinerbschein Erteilung gegenständlich beschränkter Erbschein

Heruntergeladen am 26.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012518/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001003
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung gegenständlich beschränkter Erbschein
Leistungsbezeichnung II	Einen gegenständlich beschränkten Alleinerbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbscheine, Amtsgerichte, Alleinerbe, Alleinerbeschein, Alleinerbeschein beantragen, Erbschein beantragen, Universalerbe, allein erben, Nachlass im Ausland, Nachlass teilweise im Ausland, Erbe im Ausland, Erbe teilweise im Ausland
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• [§§ 2353 bis 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html) • [§ 352 c Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html) • [Gebuhrentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)
Teaser	Wenn Sie Alleinerbin oder Alleinerbe sind, benötigen Sie häufig einen Erbschein als Nachweis für Ihr Erbrecht. Diesen können Sie auf den Nachlass in Deutschland beschränken lassen, wenn sich Nachlassgegenstände sowohl im Inland als auch im Ausland befinden.
Volltext	Ein Alleinerbschein bezeugt, dass Sie allein die Rechtsnachfolge der Erblasserin oder des Erblassers antreten. Dies ist der Fall, wenn Sie Alleinerbe oder Alleinerbin aufgrund gesetzlicher Erbfolge sind oder die verstorbene Person Sie im Testament oder aufgrund eines Erbvertrages als Allein- oder Universalerbe bestimmt hat. Einen gegenständlich beschränkten Erbschein können Sie beim Nachlassgericht beantragen. Wenn sich Teile des Nachlasses (vererbtes Vermögen) im Ausland

Modul

Sachverhalt

befinden, beschränkt dieser Erbschein sich auf den in Deutschland befindlichen Nachlass.

Ein gegenständlich beschränkter Erbschein sollte beantragt werden, wenn hierdurch das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins beschleunigt wird (zum Beispiel weil kein ausländisches Erbrecht ermittelt werden muss), oder weil der Erbschein im Ausland nicht benötigt wird und durch die Beschränkung Kosten gespart werden können.

Erforderliche Unterlagen

Zum Nachweis Ihrer Erbenstellung bei gesetzlicher Erbfolge (wenn also kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist) müssen Sie verschiedene Dokumente einreichen. Dabei geht es darum, alle erbrechtlich relevanten Ereignisse in Ihrer Familie, bezogen auf den Erblasser zu belegen. Das können Heirat, Scheidung, Geburten von Kindern, Todesfälle, Erbverzichte und ähnliches sein. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Dokumente Sie einreichen müssen, können Sie dies beim zuständigen Nachlassgericht erfragen.

Erforderliche Unterlagen können sein:

- Ihr amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers, also der verstorbenen Person
- Gegebenenfalls Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel:
 - Familienstammbuch
 - Heiratsurkunden des Erblassers
 - Geburtsurkunden der Kinder und Enkelkinder des Erblassers
 - Adoptionsunterlagen
 - Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk
 - Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben waren, keine Erben sind, zum Beispiel:
 - Sterbeurkunden von Kindern und Enkelkindern oder des Ehegatten des Erblassers
 - Erbausschlagungserklärungen
 - Erbverzichtserklärungen
- Gegebenenfalls Vorlage oder Angaben zu

Modul

Sachverhalt

Testamenten oder Erbverträgen

- Informationen dazu, ob es einen Gerichtsprozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Bei Eheleuten Nachweis des Guterstands
- Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Nachweis des Vermögensstands
- Darlegung oder Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden

Wenn der Erblasser selbst keine Kinder hatte sind einzureichen:

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Nichten und Neffen des Erblassers

Zudem sind Heiratsurkunden von Erben einzureichen, wenn sich durch die Heirat dessen Nachname geändert hat.

Voraussetzungen

- Sie sind Alleinerbe.
- Sie treten ein Erbe an, das Gegenstände im In- und Ausland umfasst.

Kosten

- Die Höhe der Gebühren hängt vom Wert des Nachlasses in Deutschland nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers ab.
- Die Ausstellung eines Alleinerbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel
 - bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00,
 - bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 und
 - bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00.
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen

Modul	Sachverhalt
	Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauflagen und die Umsatzsteuer. • Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist ein Kostenvorschuss notwendig.
Verfahrensablauf	Einen Alleinerbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat): • Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Alleinerbscheins • Nutzen Sie das vorgesehene Formular. • Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an. • Alternativ können Sie den Antrag • über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder • bei Gericht zu Protokoll erklären. • Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. • Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. • Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden. • Das Amtsgericht prüft Ihre Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalles und dem jeweiligen Amtsgericht.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nach

Modul

Sachverhalt

lassgericht-39942
<https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf>

Hinweise

****Bitte beachten Sie:**
 Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.
 Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die [Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)](<https://www.hamburg.de/oera/>) an.**

Rechtsbehelf

****Beschwerde****

Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlasst einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen. Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen

Modul

Sachverhalt

den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist. Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

****Anfechtung****

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen - eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie die Annahme der Erbschaft anfechten. Dafür muss aber ein Grund nachgewiesen werden, der zur Anfechtung berechtigt (zum Beispiel bestimmte Irrtümer).

Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin einzuholen. Das Amtsgericht darf keine Rechtsberatung vornehmen.

****Antrag auf Einziehung des Erbscheins****

Kurztext

- Einen gegenstandlich beschränkten Alleinerbschein beantragen
 - Alleinerbschein Erteilung gegenstandlich beschränkter Erbschein
 - Ein Alleinerbe kann beim Nachlassgericht einen Alleinerbschein beantragen.
 - Ein Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht einer bestimmten Person gibt.
 - Wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden, kann der Erbschein auf das in Deutschland bestehende, gegenstandliche Vermögen beschränkt werden.
 - Der Alleinerbe muss dafür einen formlosen Antrag auf gegenstandlich beschränkten Erbschein stellen.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12518)

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)